

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Ladir

In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen erlässt die Gemeinde Ladir folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 GWG ist mindestens ein Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes der Gemeindekanzlei einzureichen.

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

Art. 4

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

¹Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

²Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens ein Monat vor dem Anlaß oder der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 5

Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 6

Erteilung

¹Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

²Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

³Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräten sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 7

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie bezüglich der Vorschriften gemäss dem Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Ladir, verbunden werden.

Art. 8

Gültigkeit der Bewilligungen

Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach den Artikeln 6 und 8 des GWG.

Art. 9

Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

¹Erhebliche Vergrösserungen oder Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig.

²Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 10

Öffnungszeiten

¹Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

²Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten festgelegt werden.

³Für Anlässe und Veranstaltungen werden die Öffnungszeiten im Bewilligungsverfahren festgelegt.

IV. Gebühren

Art. 11

Bewilligungs- gebühren

¹Zur Deckung der Kosten für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligungserteilung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Beherbergungsbetriebe mit Restauration Fr. 500.--
- b) für Beherbergungsbetriebe Fr. 300.--
- c) für Restaurationsbetriebe Fr. 300.--
- d) für eintägige Festwirtschaftsbetriebe Fr. 50.--
- e) für mehrtägige Festwirtschaftsbetriebe Fr. 100.--

Art. 12

Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13

Strafbestim- mungen

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 10'000.-- geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

²Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- nicht gebunden.

Art. 14

Rechtsmittel

Gegen Massnahmen und Strafverfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des GWG oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Ausführungs- bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 16

Aufhebung bis- herigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 2. Mai 1957 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 17

**Übergangs-
bestimmungen**

¹Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind un-
befristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen
Rahmen weiterführt.

²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem
Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.


Art. 18

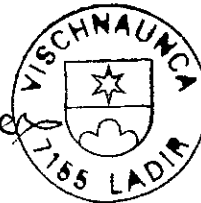
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:


Maissen Andreas



Der Aktuar:


Caderas Gieri